

Reglement über die Schulzahnpflege

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf

gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 des Kantons Solothurn¹

beschliesst:

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| § 1 | <p>¹Dieses Reglement regelt die Durchführung der Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Oberdorf.</p> <p>²Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Mundkrankheiten, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen sowie kieferorthopädische Fehlstellungen zu erkennen und zu behandeln.</p> | Zweck |
| § 2 | <p>Die Schulzahnpflege erfasst alle in der Einwohnergemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kinder.</p> | Geltungsbereich |
| § 3 | <p>¹Die Schulleitung ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie sorgt für die administrative Kontrolle und Führung.</p> <p>²Die Schulleitung stellt eine Fachperson für die vorbeugende Zahnpflege in der Schule an.</p> <p>³Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Schulleitung einen oder mehrere Schulzahnärzte.</p> <p>⁴Der Gemeinderat erlässt in einem Anhang zu diesem Reglement einen Schulzahnpflegetarif, welcher die Gemeindebeiträge festlegt.</p> | Organisation |
| § 4 | <p>¹Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Durchführung der vorbeugenden Zahnpflege ihrer Kinder.</p> <p>²Die Durchführung der Schulzahnpflege obliegt im Weiteren der Fachperson für die vorbeugende Zahnpflege und dem Schulzahnarzt. Die Lehrpersonen wirken im Rahmen der kollektiven Prophylaxe bei der Schulzahnpflege mit.</p> <p>³Die vorbeugende Schulzahnpflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die jährliche obligatorische Kontrolluntersuchung;b) die kollektive Prophylaxe in der Schule, wie Zahnbürstübungen mit Fluoridanwendung und Vermittlung von Informationen zur Mund- und Zahnhygiene undc) diagnostische Bissflügel-Röntgenaufnahmen (Bite-Wing-Röntgenaufnahme) am Ende der obligatorischen Schulzeit. <p>⁴Erziehungsberechtigte, die für ihre Kinder keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies schriftlich der Schulleitung mitzuteilen.</p> | Vorbeugende Zahn-
pflege |

¹ BGS 815.131

- § 5 ¹Alle diesem Reglement unterliegenden schulpflichtigen Kinder haben sich jährlich einmal einer Zahnkontrolluntersuchung zu unterziehen.
²Die Schule fordert die Erziehungsberechtigten jeweils im Herbst auf, die Kontrolluntersuchung bei ihrem Kind durch den Schulzahnarzt oder einen privaten Zahnarzt zu veranlassen. Die Terminvereinbarung mit dem Zahnarzt ist Sache der Erziehungsberechtigten.
³Die Kontrolluntersuchung hat jeweils bis Ende Mai zu erfolgen.
⁴Der untersuchende Zahnarzt teilt das Kontrollergebnis den Erziehungsberechtigten mit.
⁵Die Erziehungsberechtigten haben die Durchführung der Kontrolluntersuchung mittels Bestätigung des Zahnarztes der Schule zu melden.
- § 6 ¹Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob die Kontrolluntersuchung und die Behandlung durch einen Schulzahnarzt oder einen Privatzahnarzt durchgeführt werden soll.
²Bei der Wahl des Schulzahnarztes erfolgt die Verrechnung der Kosten gemäss § 8.
³Bei der Wahl eines Privatzahnarztes gehen die Kosten für die Kontrolluntersuchung und die Behandlungskosten vollumfänglich zulasten der Erziehungsberechtigten.
- § 7 Der Schulzahnarzt kann im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die kieferorthopädische Behandlungen benötigen, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen.
- § 8 ¹Die Kosten für die vorbeugenden Massnahmen durch den Schulzahnarzt gemäss § 4 Absatz 3 werden von der Einwohnergemeinde getragen.
²Die Behandlungskosten beim Schulzahnarzt sowie die Behandlungskosten für kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege werden vom behandelnden Zahnarzt direkt den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.
³Die Erziehungsberechtigten können unter Vorweisung der Rechnung und der Abrechnung der Krankenversicherung den Gemeindebeitrag bei der Gemeindeverwaltung geltend machen.
⁴Der Gemeindebeitrag beträgt höchstens den durch die Krankenversicherung nicht gedeckten Betrag.
⁵Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für die kieferorthopädische Behandlung, bis spätestens 12 Monate nach Rechnungsdatum, unter der Voraussetzung, dass die Überweisung durch den Schulzahnarzt erfolgt ist.
- § 9 ¹Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder der durch dieses Reglement vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege oder den Kontrolluntersuchungen entziehen, können durch die Schulleitung nach erfolgter Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.
²Gegen Verfügungen der Schulleitung nach Absatz 1 kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Untersuchung

Wahl des Zahnarztes/
Kostentragung

Kieferorthopädie

Finanzielles

Ausschluss

- § 10 ¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2013 in Kraft. Inkrafttreten
- ²Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement über die Schulzahnpflege vom 18. Mai 1992 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

**Von der Budgetgemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf
beschlossen am 10. Dezember 2012.**

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber



Patrick Schlatter



Fredy Schmitter

Gestützt auf § 3 Abs. 4 des Reglements über die Schulzahnpflege erlässt der Gemeinderat Oberdorf zur Bestimmung des Gemeindeanteils an den Kosten der Schulzahnpflege folgende Regelung:

Summe des steuerbaren Einkommens und Vermögens der definitiven Veranlagung der vorangegangenen Steuerperiode:

Anzahl Kinder ¹	75 %	50 %	25 %	0 %
1 - 2	0 – 45'000	45'001 – 55'000	55'001 – 65'000	> 65'001
3 und mehr	0 – 55'000	55'001 – 65'000	65'001 – 75'000	> 75'001

Landesindex für Konsumentenpreise Basis 2010 Stand April 2012 / 99.8 Punkte